

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 460/13 B

L 9 AS 591/11 (Hessisches LSG)
S 22 AS 627/08 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wetterau,
Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.11.2013 hat das Landessozialgericht (LSG) einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des beklagten Jobcenters bestätigt, durch den die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) für den Zeitraum von Dezember 2005 bis Februar 2008 unter Verweis auf ein Geld- und Depotguthaben der Klägerin von anfangs 54 477,14 Euro und zuletzt 81 555,63 Euro in vollem Umfang aufgehoben und sie zur Erstattung eines Betrags von 21 243,17 Euro verpflichtet worden ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II

- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil die zu ihrer Begründung angeführten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der Divergenz der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG>, § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt sind.
- 3 Soweit die Beschwerde einen Verfahrensfehler in einer Verletzung der Anhörungsanforderungen nach § 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) im Verwaltungsverfahren des Beklagten sieht, ist ein der Revision zugänglicher Verfahrensmangel iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schon deshalb nicht bezeichnet, weil der Verfahrensrüge grundsätzlich nur Verfahrensfehler der Berufungsinstanz und allenfalls ausnahmsweise fortwirkende Fehler des Sozialgerichts unterliegen (vgl nur *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a mwN*).
- 4 Soweit eine Verletzung rechtlichen Gehörs deshalb gerügt wird, weil das LSG der bis dahin rechtskundig nicht vertretenen Klägerin "nicht durch einen vorab gegebenen Hinweis die Möglichkeit gegeben hat, sich zu den subjektiven Voraussetzungen des § 45 SGB X zu äußern", fehlt jede Angabe erstens dazu, welche Hinweise konkret zu geben gewesen wären, und von welchen ihr günstigen Angaben sie infolge dessen zweitens abgehalten worden ist. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) soll verhindern, dass Beteiligte durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl *BVerfGE 84, 188*,



190; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN). Inwieweit dies auf die von der Klägerin beanstandete Überzeugung des LSG zutrifft, dass sie zumindest grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben iS von § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X gemacht hat, kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Dass das LSG zu dieser Einschätzung gelangt ist, ohne sich in der verfahrensrechtlich gebotenen Weise in der mündlichen Verhandlung einen eigenen Eindruck von der persönlichen Einsichtsfähigkeit der Klägerin zu verschaffen, macht die Klägerin nicht geltend. Inwiefern sie durch unzureichende Hinweise über die Rechtslage gleichwohl davon abgehalten worden sein könnte, den Vorwurf der zumindest grob fahrlässig unzutreffenden Angabe erfolgreich zu entkräften, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

- 5 Auch die weitere gerügte Abweichung (*Revisionszulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*), also ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits ist nicht formgerecht (*dazu vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 13*) dargetan. Zwar benennt die Klägerin verschiedene Entscheidungen des BSG, von denen das LSG im dargelegten Sinne abgewichen sein soll. Jedoch ist schon kein Rechtssatz ausdrücklich formuliert, den das LSG als seiner Entscheidung tragend zugrundeliegend entwickelt hat und der in Widerspruch zu ebenfalls ausdrücklich bezeichneten und für das Verfahren hier einschlägigen Rechtssätzen des BSG steht. Die Klägerin möchte der Rechtsprechung des BSG zum Beitragsrecht und zur Arbeitsförderung den Grundsatz entnehmen, dass die Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur dann als hinreichend bestimmt iS des § 33 SGB X anzusehen ist, wenn "die Forderung nach Monaten aufgeteilt" bezeichnet ist. Jedoch ist schon den Angaben zu den hierzu angeführten Entscheidungen zum Beitragsrecht und zur Arbeitsförderung ein solcher Rechtssatz nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen. Zumindest behauptet die Klägerin nicht, dass das BSG einen solchen Rechtssatz für die Aufhebung von Leistungsbescheiden nach dem SGB II aufgestellt oder hierauf übertragen habe (*vgl zur Maßgeblichkeit des materiellen Rechts für die Bestimmtheitsanforderungen Engelmann in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl 2014, § 33 RdNr 4*) und dass das LSG einen dem entgegenstehenden Rechtssatz aufgestellt habe. Sie macht vielmehr sinngemäß geltend, das LSG habe die Frage der hinreichenden Bestimmtheit des Aufhebungsbescheids nicht problematisiert und damit die nicht monatsweise Aufschlüsselung im Ergebnis für "unschädlich" gehalten. Damit könnte indes allenfalls ein Mangel der Rechtsanwendung bezeichnet sein, nicht aber ein Widerspruch im Grundsätzlichen. Zudem mangelt es an Ausführungen dazu, inwieweit diese Frage hier überhaupt entscheidungserheblich sein könnte, nachdem die bewilligten Leistungen nach dem Vorbringen in vollem Umfang aufgehoben worden sind und sich deshalb jedenfalls nicht ohne Weiteres erschließt, inwieweit ohne Angaben über die monatsweise Verteilung der Aufhebungsbeträge Zweifel über den rechtlichen Gehalt der Aufhebungsentscheidung bestehen könnten.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)